

Endgültige Bedingungen

Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**") definiert, sind, und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbewertung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbewertung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Erste Group Festzinsanleihe 17 (19-27) (die "Schuldverschreibungen")

begeben aufgrund des

EUR 30,000,000,000 Debt Issuance Programme
der

Erste Group Bank AG

Erstausgabekurs: 100,00%

Begebungstag: 05.08.2019²

Serien-Nr.: 1656

Tranchen-Nr.: 1

² Der Tag der Begebung ist der Tag, an dem die Schuldverschreibungen begeben und bezahlt werden. Bei freier Lieferung ist der Tag der Begebung der Tag der Lieferung.

WICHTIGER HINWEIS

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, abgefasst und müssen in Verbindung mit dem Debt Issuance Programme Basisprospekt in seiner Fassung vom 10. Mai 2019, geändert durch etwaige Nachträge (der "**Prospekt**") über das EUR 30.000.000.000 Debt Issuance Programme (das "**Programm**") der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") gelesen werden. Der Prospekt sowie etwaige Nachträge zum Prospekt können in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich. Eine Zusammenfassung für diese Emission ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Prospekt vom 10. Mai 2019 wird voraussichtlich bis zum 9. Mai 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com/de/ueber-uns/erste-group-emissionen/prospekte/anleihen") zu veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

TEIL A - EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen sind nachfolgend aufgeführt:

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Erste Group Bank AG (die "**Emittentin**") in Euro (EUR) (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 (in Worten: fuenfzig Millionen) in der Stückelung von EUR 1.000 (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Dauerglobalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die "**Dauerglobalurkunde**" oder die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Dauerglobalurkunde mitverbrieft. Die Dauerglobalurkunde wird von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterschrieben. Die Dauerglobalurkunde wird im *classical global note*-Format ausgegeben. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde(n) wird (werden) von einem oder im Namen eines Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Globalurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 oder dessen Nachfolgesystem ("**TARGET**") geöffnet ist.

§ 2

STATUS

(1) *Status.*

Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten begründen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen:

(a) haben den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; und

(b) sind vorrangig zu Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben.

Wobei:

"**Anwendbare MREL Vorschriften**" bezeichnet zu jeder Zeit die in Österreich dann gültigen Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken, einschließlich, aber ohne die Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen zu beschränken, CRR, BaSAG, BRRD und jene Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken (unabhängig

davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien rechtskräftig sind und ob sie allgemein oder spezifisch für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind).

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf jegliche maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten" bezeichnet jegliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (oder jede gleichwertige oder nachfolgende Bezeichnung), die verfügbar sind, um jegliche MREL Anforderung (wie auch immer durch die dann Anwendbaren MREL Vorschriften genannt oder definiert) der Emittentin und/oder der Erste MREL Gruppe unter den Anwendbaren MREL Vorschriften zu erfüllen.

"Erste MREL Gruppe" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene einhalten müssen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten die für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind oder gegebenenfalls sein werden.

"Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet Verbindlichkeiten der Emittentin, die in die Kategorie von Verbindlichkeiten, die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG beschrieben wird, fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen.

(2) *Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges.* Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

(3) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

(4) *Hinweis auf die Möglichkeit gesetzlicher Abwicklungsmaßnahmen.* Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die zuständige Abwicklungsbehörde gemäß den jeweils auf die Emittentin anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln oder andere Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen.

§ 3 ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom 05.08.2019 (der **"Verzinsungsbeginn"**) (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit 0,30% *per annum*.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 05.08. eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**), beginnend mit dem 05.08.2020 und endend mit dem 05.08.2027. Die

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(2) *Verzugszinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Kalendertages, der dem Kalendertag vorangeht, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Kalendertag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Kalendertag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) weiterhin in Höhe des jeweils vorgesehenen Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen bestimmten Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem der Zinssatz auf die festgelegte Stückelung angewendet wird, dieser Betrag mit dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

1. falls der Zinsberechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, oder falls der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder
2. falls der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt, die Summe aus

(A) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in der Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

(B) der Anzahl der Kalendertage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Kalendertage in dieser Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt eins.

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlung von Kapital.* Die Zahlung von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Kalendertag fiel, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt.

"**Zahltag**" bezeichnet einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (ii) der ein Geschäftstag (wie in § 1 (6) definiert) ist.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) sich nach hinten verschiebt, wird

der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung des Nennbetrags der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 (1) angegeben); den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 angegeben); sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen). Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Zinsen" auf Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 (1) zahlbaren zusätzlichen Beträge (wie in § 7 (1) definiert) ein.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung am Fälligkeitstag.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 05.08.2027 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Vorbehaltlich der in § 5 (3) enthaltenen Bestimmungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen nach einem MREL Ausschlussereignis insgesamt, jedoch nicht teilweise, mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 11 bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen.

Wobei:

"**MREL Ausschlussereignis**" bedeutet zu jeder Zeit am oder nach dem MREL Anforderungstag, dass aufgrund der Umsetzung von oder der Änderungen bei Anwendbaren MREL Vorschriften, die am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werden und die am Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht angemessen vorhersehbar waren, alle ausstehenden Schuldverschreibungen keine Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen, außer dieser Ausschluss erfolgt nur aufgrund der verbleibenden Laufzeit der Schuldverschreibungen, die kürzer als jene am Begebungstag der Schuldverschreibungen durch die Anwendbaren MREL Vorschriften vorgeschriebene Periode ist, oder aufgrund der Überschreitung der anwendbaren betraglichen Beschränkungen für Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

"**MREL Anforderungstag**" bezeichnet den Tag, ab dem die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe verpflichtet sind, jegliche MREL Anforderung zu erfüllen.

(3) *Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 10 (2) setzen voraus, dass die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzt, dass entweder (A) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Mindestanforderungen nach der CRR, der CRD IV und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die

Beaufsichtigung der Emittentin und/oder der Erste Group verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRD IV beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Erste Group" bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß § 2 Z 18 iVm § 3 (1) BaSAG, die für eine Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist und dieser Verweis soll den Ausschuss für Einheitliche Abwicklung umfassen.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4 (1) (16) CRR.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 90 Geschäftstagen gegenüber der Emissionsstelle und gemäß § 11 gegenüber den Gläubigern vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und jederzeit zurückgezahlt werden, falls die Emittentin am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 7 (1) verpflichtet sein wird, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt, diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam), und eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde durch Einreichung durch die Emittentin bei der Emissionsstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis hierüber anerkennen wird) von (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die hierzu geführt haben, beschrieben werden und festgestellt wird, dass diese Verpflichtung von der Emittentin nicht durch das Ergreifen vernünftiger, ihr zur Verfügung stehender Maßnahmen abgewendet werden kann, und (ii) einem Gutachten eines unabhängigen Rechtsberaters von anerkannter Reputation, besagend, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), wobei eine solche Kündigung nicht früher als 90 Kalendertage vor dem frühest möglichen Termin erfolgen darf, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlen, falls zu diesem Zeitpunkt eine Zahlung fällig wäre. Eine Kündigung darf nicht erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

(5) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

(6) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (4) oder § 5 (2) werden die Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich etwaiger bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt. Für die Zwecke dieses § 5 entspricht der **"vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6

DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstellen.* Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Hauptzahlstelle und ihre anfänglich bezeichneten Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissionsstelle und Hauptzahlstelle:

Erste Group Bank AG
Am Belvedere 1
A-1100 Wien
Österreich

Soweit in diesen Emissionsbedingungen der Begriff "Zahlstelle(n)" erwähnt wird, so schließt dieser Begriff die Hauptzahlstelle mit ein.

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle(n) behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an einer Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle an einem Ort unterhalten, den die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen. Die Emittentin wird die Gläubiger von jeder Änderung, Abberufung, Bestellung oder jedem sonstigen Wechsel sobald wie möglich nach Eintritt der Wirksamkeit einer solchen Veränderung informieren.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Emissionsstelle und die Zahlstellen handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emissionsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern keine vorsätzliche Pflichtverletzung, kein böser Glaube und kein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstellen und die Gläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Emissionsstelle nicht gegenüber der Emittentin, den Zahlstellen oder den Gläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 7 STEUERN

(1) *Generelle Besteuerung.* Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen durch oder im Namen der Emittentin sind frei von und ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Gebühren, Veranlagungen oder öffentlichen Abgaben welcher Art auch immer, die von oder innerhalb der Republik Österreich durch irgendeine Abgabenbehörde angelastet, auferlegt, eingehoben, vereinnahmt, einbehalten oder veranschlagt werden, zu leisten, sofern ein derartiger Einbehalt oder Abzug nicht gesetzlich vorgesehen ist.

In diesem Fall wird die Emittentin jene zusätzlichen Beträge (die "**zusätzlichen Beträge**") an den Gläubiger zahlen, die erforderlich sind, um den Gläubiger so zu stellen, als hätte er die Beträge (ausgenommen Zahlungen von Kapital) ohne Einbehalt oder Abzug erhalten, ausgenommen dass keine derartigen zusätzlichen Beträge hinsichtlich einer Schuldverschreibung zahlbar sind:

- (a) an einen Gläubiger oder an einen Dritten im Namen des Gläubigers, der zur Zahlung solcher Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder öffentlicher Abgaben hinsichtlich einer Schuldverschreibung aufgrund einer anderen Verbindung mit der Republik Österreich als jene der bloßen Inhaberschaft einer Schuldverschreibung verpflichtet ist; oder
- (b) die zur Zahlung mehr als 30 Kalendertage nach dem Zeitpunkt vorgelegt wird, an dem eine Zahlung erstmals fällig wird, oder (falls ein fälliger Betrag unrechtmäßig zurückgehalten oder verweigert wird) nach dem Zeitpunkt, an dem eine vollständige Bezahlung des ausstehenden Betrags erfolgt, oder (falls früher) nach dem Zeitpunkt, der sieben Kalendertage nach jenem Kalendertag liegt, an dem eine Mitteilung an die Gläubiger ordnungsgemäß gemäß § 11 erfolgt, wonach bei weiterer Vorlage der Schuldverschreibungen die Zahlung erfolgen wird, vorausgesetzt, dass die Zahlung tatsächlich bei Vorlage durchgeführt wird, außer in dem Ausmaß, in dem der Gläubiger zu zusätzlichen Beträgen bei Vorlage zur Zahlung am 30. Kalendertag berechtigt gewesen wäre; oder
- (c) die durch oder im Namen eines Gläubigers zur Zahlung vorgelegt wird, der in der Lage gewesen wäre, einen solchen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der betreffenden Schuldverschreibung bei einer anderen Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zu vermeiden.

(2) *U.S. Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA).* Die Emittentin ist berechtigt, von den an einen Gläubiger oder einen an den Schuldverschreibungen wirtschaftlich Berechtigten unter den Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Beträge einzubehalten oder abzuziehen, die erforderlich sind, um eine etwaige Steuer zu zahlen, die die Emittentin gemäß einer Vereinbarung einzubehalten oder abzuziehen verpflichtet ist, die in Artikel 1471(b) des U.S. Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung (der "**Kodex**") beschrieben wird, oder die anderweitig gemäß den

Artikeln 1471 bis 1474 des Kodex (oder etwaigen unter dem Kodex erlassenen Verordnungen oder amtlichen Auslegungen des Kodex), oder gemäß einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten und einer anderen Jurisdiktion zur Umsetzung des Kodex (oder gemäß steuerrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Gesetzgebung, Vorschriften oder Praktiken, die eine solche zwischenstaatliche Vereinbarung umsetzen) (jeder Einbehalt oder Abzug, ein "**FATCA Einbehalt**") vorgeschrieben wird. Weder die Emittentin noch eine andere Person ist verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge in Bezug auf den FATCA Einbehalt zu zahlen.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren und werden unwirksam, wenn diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem maßgeblichen Fälligkeitstag geltend gemacht werden.

§ 9 NICHTZAHLUNG UND INSOLVENZ

(1) *Nichtzahlung und Insolvenz.* Jeder Gläubiger ist in jedem der in den Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Fälle (außer wenn über das Vermögen der Emittentin das Insolvenzverfahren (Konkursverfahren) eröffnet wird) berechtigt, nach schriftlicher Mitteilung an die Emittentin, die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) vom Vorliegen eines solchen Ereignisses zu informieren und anzuregen, dass die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere, künftig hierfür zuständige Behörde) beim zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin beantragt:

- (a) Zahlungsverzug von Zinsen oder Kapital hinsichtlich der Schuldverschreibungen für einen Zeitraum von 15 Kalendertagen (im Fall von Zinsen) oder sieben Kalendertagen (im Fall von Kapitalzahlungen) ab dem maßgeblichen Zinszahlungstag bzw. Fälligkeitstag (einschließlich) liegt vor; oder
- (b) über die Emittentin wird das Geschäftsaufsichtsverfahren nach österreichischem Bankwesengesetz (oder einer anderen künftig anwendbaren Norm) eingeleitet oder eine aufsichtsbehördliche Maßnahme durch die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (oder eine andere künftig hierfür zuständige Behörde) mit dem Effekt einer befristeten Forderungsstundung ergriffen oder die Emittentin soll abgewickelt oder aufgelöst werden, außer für Zwecke der Sanierung, Verschmelzung oder des Zusammenschlusses, wenn der Rechtsnachfolger alle Verpflichtungen der Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen übernimmt.

(2) Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

§ 10 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Kalendertags der Begebung, des Ausgabekurses, des Verzinsungsbeginns und/oder des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Rückkauf.* Vorausgesetzt, dass alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden und dass zusätzlich die Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf nach § 5 (3) erfüllt sind, sind die Emittentin und jede ihrer Tochtergesellschaften berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaft erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin bzw. dieser Tochtergesellschaft von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 11 MITTEILUNGEN

(1) *Bekanntmachung.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Tatsachenmitteilungen sind im Internet auf der Internetseite der Emittentin ("www.erstegroup.com") zu veröffentlichen. Jede derartige Tatsachenmitteilung gilt mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen mit dem fünften Kalendertag nach dem Kalendertag der ersten solchen Veröffentlichung) als übermittelt. Allfällige börsenrechtliche Veröffentlichungsvorschriften bleiben hiervon unberührt. Rechtlich bedeutsame Mitteilungen werden an die Gläubiger im Wege der depotführenden Stelle übermittelt. Alternativ ist die Emittentin jederzeit berechtigt, Mitteilungen direkt an ihr bekannte Gläubiger zu übermitteln.

(2) *Mitteilungen an das Clearingsystem.* Soweit die Veröffentlichung von Mitteilungen nach Absatz (1) rechtlich nicht mehr erforderlich ist, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung in den in Absatz (1) genannten Medien durch Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger zu ersetzen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Kalendertag nach dem Kalendertag der Übermittlung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.

(3) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin gelten als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin oder der Emissionsstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) in Textform (z.B. in schriftlicher Form) in der deutschen oder englischen Sprache übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (i) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank, bei der der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (ii) auf jede andere geeignete Weise erfolgen. "**Depotbank**" bezeichnet jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

§ 12 GLÄUBIGERVERSAMMLUNG, ÄNDERUNG UND VERZICHT

(1) *Änderung der Emissionsbedingungen.* Die Gläubiger können gemäß den nachstehenden Bestimmungen durch einen Beschluss mit der nachstehend bestimmten Mehrheit über bestimmte Gegenstände eine Änderung dieser Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(2) Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss insbesondere folgenden Maßnahmen zustimmen:

- (a) der Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss der Zinsen;
- (b) der Veränderung der Fälligkeit der Hauptforderung;
- (c) der Verringerung der Hauptforderung;
- (d) der Nachrangigkeit der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin;
- (e) der Umwandlung oder dem Umtausch der Schuldverschreibungen in Gesellschaftsanteile, andere Wertpapiere oder andere Leistungsversprechen;
- (f) der Änderung der Währung der Schuldverschreibungen;
- (g) dem Verzicht auf das Kündigungsrecht der Gläubiger oder dessen Beschränkung;
- (h) der Schuldnerersetzung; und
- (i) der Änderung oder Aufhebung von Nebenbestimmungen der Schuldverschreibungen.

(3) *Einberufung der Gläubigerversammlung.* Die Gläubigerversammlung wird von der Emittentin oder von dem gemeinsamen Vertreter der Gläubiger einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, dies schriftlich mit der Begründung verlangen, sie wollten einen gemeinsamen Vertreter bestellen oder

abberufen, sie wollten über das Entfallen der Wirkung der Kündigung beschließen oder sie hätten ein sonstiges besonderes Interesse an der Einberufung.

(4) *Inhalt der Einberufung, Bekanntmachung.* In der Einberufung müssen die Firma, der Sitz der Emittentin und die Zeit der Gläubigerversammlung, die Tagesordnung sowie die Bedingungen angegeben werden, von denen die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung des Stimmrechts abhängen. Die Einberufung ist gemäß § 11 bekanntzumachen.

(5) *Frist, Nachweis.* Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Kalendertage vor dem Kalendertag der Versammlung einzuberufen. Als Nachweis für die Berechtigung zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung ist ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Clearingsystems oder der Depotbank des Gläubigers beizubringen.

(6) *Tagesordnung.* Zu jedem Gegenstand, über den die Gläubigerversammlung beschließen soll, hat der Einberufende in der Tagesordnung einen Vorschlag zur Beschlussfassung zu machen. Die Tagesordnung der Gläubigerversammlung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Über Gegenstände der Tagesordnung, die nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht sind, dürfen Beschlüsse nicht gefasst werden. Gläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen erreichen, können verlangen, dass neue Gegenstände zur Beschlussfassung bekannt gemacht werden. Diese neuen Gegenstände müssen spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung bekannt gemacht sein. Gegenanträge, die ein Gläubiger vor der Versammlung angekündigt hat, muss die Emittentin unverzüglich bis zum Kalendertag der Gläubigerversammlung im Internet auf ihrer Internetseite ("www.erstegroup.com") den Gläubigern zugänglich machen.

(7) *Beschlussfähigkeit.* Durch den Vorsitzenden ist ein Verzeichnis der an der Abstimmung teilnehmenden Gläubiger aufzustellen. Im Verzeichnis sind die Gläubiger unter Angabe ihres Namens, Sitzes oder Wohnorts sowie der Zahl der von jedem vertretenen Stimmrechte aufzuführen. Das Verzeichnis ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben und allen Gläubigern unverzüglich zugänglich zu machen. Die Gläubigerversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anwesenden wertmäßig mindestens die Hälfte der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Wird in der Gläubigerversammlung die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung zum Zweck der erneuten Beschlussfassung einberufen. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig; für Beschlüsse, zu deren Wirksamkeit eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, müssen die Anwesenden mindestens 25 Prozent der ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, zählen nicht zu den ausstehenden Schuldverschreibungen.

(8) *Mehrheitserfordernisse.* Die Gläubiger entscheiden mit einer Mehrheit von 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte über wesentliche Änderungen dieser Emissionsbedingungen, insbesondere über die oben in § 12 (2) lit (a) bis (i) aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt dieser Emissionsbedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.

(9) *Abstimmung ohne Versammlung.* Alle Abstimmungen werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von der Emittentin beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Gläubiger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat. In der Aufforderung zur Stimmabgabe ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Stimmen abgegeben werden können. Er beträgt mindestens 72 Stunden. Während des Abstimmungszeitraums können die Gläubiger ihre Stimme gegenüber dem Abstimmungsleiter in Textform abgeben. In der Aufforderung muss im Einzelnen angegeben werden, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit die Stimmen gezählt werden. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe anhand der eingereichten Nachweise fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Gläubiger. Wird die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt als zweite Versammlung im Sinne des § 12 (7). Über jeden in der Abstimmung gefassten Beschluss ist durch einen Notar eine Niederschrift aufzunehmen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann binnen eines Jahres nach Ablauf des Abstimmungszeitraums von der Emittentin eine Abschrift der Niederschrift nebst Anlagen verlangen. Jeder Gläubiger, der an der Abstimmung teilgenommen hat, kann gegen das Ergebnis schriftlich Widerspruch erheben binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Beschlüsse. Über den Widerspruch entscheidet der Abstimmungsleiter. Gibt er dem Widerspruch statt, hat er das Ergebnis unverzüglich bekannt zu machen; § 12 (13) gilt entsprechend. Gibt der Abstimmungsleiter dem Widerspruch nicht statt, hat er dies dem widersprechenden Gläubiger unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(10) *Stimmrecht.* An Abstimmungen der Gläubiger nimmt jeder solche Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte

ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für Tochtergesellschaften und niemand darf das Stimmrecht zu diesem Zweck ausüben. Niemand darf dafür, dass eine stimmberechtigte Person bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, Vorteile als Gegenleistung anbieten, versprechen oder gewähren. Wer stimmberechtigt ist, darf dafür, dass er bei einer Gläubigerversammlung oder einer Abstimmung nicht oder in einem bestimmten Sinne stimme, keinen Vorteil und keine Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen

(11) *Leitung der Abstimmung.* Die Abstimmung wird von einem von der Emittentin beauftragten Notar oder, falls der gemeinsame Vertreter zur Abstimmung aufgefordert hat, vom gemeinsamen Vertreter geleitet (der "**Vorsitzende**").

(12) *Abstimmung, Niederschrift.* Auf die Abgabe und die Auszählung der Stimmen sind die Vorschriften des österreichischen Aktiengesetzes über die Abstimmung der Aktionäre in der Hauptversammlung entsprechend anzuwenden. Jeder Beschluss der Gläubigerversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch eine über die Verhandlung aufgenommene Niederschrift. Die Niederschrift ist durch einen Notar aufzunehmen.

(13) *Bekanntmachung von Beschlüssen.* Die Emittentin hat die Beschlüsse der Gläubiger auf ihre Kosten in geeigneter Form öffentlich bekannt zu machen. Die Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 11 zu veröffentlichen. Außerdem hat die Emittentin die Beschlüsse der Gläubiger sowie, wenn ein Gläubigerbeschluss diese Emissionsbedingungen ändert, den Wortlaut der ursprünglichen Emissionsbedingungen vom Kalendertag nach der Gläubigerversammlung an für die Dauer von mindestens einem Monat auf ihrer Internetseite ("[www .erstegroup.com](http://www.erstegroup.com)") zugänglich zu machen.

(14) *Vollziehung von Beschlüssen.* Beschlüsse der Gläubigerversammlung, durch welche der Inhalt dieser Emissionsbedingungen abgeändert oder ergänzt wird, sind in der Weise zu vollziehen, dass die maßgebliche Globalurkunde ergänzt oder geändert wird. Im Fall der Verwahrung der Globalurkunde durch eine Wertpapiersammelbank hat der Vorsitzende oder Abstimmungsleiter dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die Wertpapiersammelbank zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der Wertpapiersammelbank zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

(15) *Gemeinsamer Vertreter.*

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter (der "**gemeinsame Vertreter**") für alle Gläubiger bestellen.

Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm von den Gläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Gläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Gläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Gläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Gläubigern zu berichten. Der gemeinsame Vertreter haftet den Gläubigern als Gesamtgläubigern für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vertreters anzuwenden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gläubiger gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Gläubiger. Der gemeinsame Vertreter kann von den Gläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

§ 13

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Die zuständigen österreichischen Gerichte sind ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder

Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält, und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land der Rechtsstreitigkeit prozessual zulässig ist.

§ 14 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind in der deutschen Sprache abgefasst. Eine Übersetzung in die englische Sprache ist beigelegt. Der deutsche Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die englische Sprache ist unverbindlich.

TEIL B - ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Interessen von Seiten natürlicher oder juristischer Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind

- ☒ Mit Ausnahme des wirtschaftlichen Interesses der Manager haben die an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen - soweit die Emittentin hiervon Kenntnis hat - kein materielles Interesse an der Emission bzw. dem Angebot.
- ☐ Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge⁵³ Nicht anwendbar

Geschätzter Nettoerlös⁵⁴ Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission bis zu EUR 4.000

INFORMATIONEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN BZW. ZUM HANDEL ZUZULASSENDE WERTPAPIERE

Wertpapierkennnummern

- ☒ ISIN AT0000A28KP3
- ☐ Common Code
- ☒ Wertpapierkennnummer (WKN) EB0FRU
- ☐ Sonstige Wertpapierkennnummer

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Basiswerts und dessen Volatilität Nicht anwendbar

Emissionsrendite 0,3000002% per annum für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Billigungen, welche die Grundlage für die Schaffung/Emission der Schuldverschreibungen bilden Gemäß Rahmenbeschluss genehmigt vom Vorstand am 04. Dezember 2018 und vom Aufsichtsrat am 13. Dezember 2018

⁵³ Siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Use of Proceeds" im Prospekt. Falls der Nettoerlös nicht für die allgemeinen Finanzierungszwecke der Emittentin, oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis, verwendet werden soll, sind diese Gründe einzufügen. Nicht auszufüllen im Fall von Wholesale Schuldverschreibungen.

⁵⁴ Sofern die Erträge für verschiedene Verwendungszwecke vorgesehen sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.

KONDITIONEN DES ANGEBOTS

Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Angebotskonditionen	Nicht anwendbar
Gesamtsumme der Emission/des Angebots. Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags	bis zu EUR 50.000.000
Frist - einschließlich etwaiger Änderungen - während derer das Angebot vorliegt und Beschreibung des Antragsverfahrens	Bei Daueremissionen entspricht die Angebotsfrist im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen, bzw. dem Zeitraum vom 28.06.2019 bis zum Laufzeitende der Schuldverschreibungen bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts. Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller	Nicht anwendbar
Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe (ausgedrückt als Anzahl der Wertpapiere oder aggregierte Anlagesumme)	Mindestzeichnungshöhe entspricht EUR 1.000
Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger

	und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.
Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorkaufsrechts, die Übertragbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Werden die Wertpapiere gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten und ist eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, so ist diese Tranche anzugeben.	Nicht anwendbar
Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann.	Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

Preisfestsetzung

Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden, oder der Methode, nach der der Preis festgesetzt wird, und Verfahrens für seine Bekanntgabe.	Erstausgabekurs: 100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann
Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	Nicht höher als 1,50% des Nennbetrages (kann aber in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein)

PLATZIERUNG UND ÜBERNAHME

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und - sofern der Emittentin oder dem Bieter bekannt - Angaben zu den Platzeuren in den einzelnen Ländern des Angebots	Diverse Finanzdienstleister in Österreich, Luxemburg, Deutschland
---	---

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrags Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrags (einschließlich der Quoten) Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Managers (einschließlich der Art der Übernahmeverpflichtung)

Manager Nicht anwendbar
☐ Feste Übernahmeverpflichtung
☐ Ohne feste Übernahmeverpflichtung
Kursstabilisierender Manager Keiner

Provisionen und geschätzte Gesamtkosten

☐ Management- und Übernahmeprovision
☒ Verkaufsprovision Bis zu 1,50% des Gesamtnennbetrags
☐ Andere
Gesamtprovision
Ausgabeaufschlag Nicht anwendbar

BÖRSENNOTIERUNGEN, ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSMODALITÄTEN**Börsenzulassungen**

Ja

- ☒ Frankfurt am Main
☐ Regulierter Markt
☒ Freiverkehr
☐ Geregelter Markt "Bourse de Luxembourg"
☒ Stuttgart
☐ Regulierter Markt
☒ Freiverkehr
☐ SIX Swiss Exchange
☐ Wien - Amtlicher Handel

Erwarteter Termin der Zulassungen

am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel Nicht anwendbar

Angabe sämtlicher geregelter oder gleichwertiger Märkte, an denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Nicht anwendbar

Wertpapierkategorie, die zum Handel angeboten oder zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Nicht anwendbar Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
☐ TEFRA D
☐ Weder TEFRA C noch TEFRA D

Weitere Verkaufsbeschränkungen Nicht anwendbar

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (gemäß Verordnung (EU) Nr. 1286/2014) Nicht anwendbar

Nicht befreites Angebot Ja

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Angebotszeitraum, während derer die spätere Für die Dauer der Gültigkeit des Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Prospektes Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Weitere Bedingungen für die Verwendung des Nicht anwendbar Prospekts

Im Namen der Emittentin unterzeichnet

Von:
Im Auftrag

Von:
Im Auftrag

ANHANG - EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

*Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") setzt sich aus als Schlüsselinformationen (die "**Schlüsselinformationen**") bezeichneten geforderten Angaben zusammen. Diese Schlüsselinformationen sind in den Abschnitten A - E (A.1 - E.7) nummeriert.*

Diese Zusammenfassung enthält all die geforderten Schlüsselinformationen, die in einer Zusammenfassung für diese Art der Wertpapiere und der Emittentin einzubeziehen sind. Da gewisse Schlüsselinformationen nicht adressiert werden müssen, können Lücken in der Nummerierung der Schlüsselinformationen vorhanden sein.

Auch wenn grundsätzlich eine Schlüsselinformation aufgrund der Art der Wertpapiere und der Emittentin in dieser Zusammenfassung aufzuführen wäre, ist es möglich, dass hinsichtlich dieser Schlüsselinformation keine relevanten Angaben gemacht werden können. In einem solchen Fall wird eine kurze Beschreibung der Schlüsselinformation in dieser Zusammenfassung mit dem Hinweis "Nicht anwendbar" aufgenommen.

A. Einleitung und Warnhinweise

- A.1** Warnhinweis: Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") ist als Einführung zum Basisprospekt (der "**Prospekt**") über das Debt Issuance Programme (das "**Programm**") zu lesen.
- Jede Entscheidung des Anlegers über eine Investition in unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") sollte sich auf eine Berücksichtigung des Prospekts als Ganzen stützen.
- Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach den nationalen Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- Nur die Erste Group Bank AG ("**Erste Group Bank**"), Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich (in ihrer Funktion als Emittentin unter dem Programm, die "**Emittentin**") kann für den Inhalt dieser Zusammenfassung einschließlich der Übersetzung hiervon haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt, um Anleger bei der Prüfung der Frage, ob sie in die betreffenden Wertpapiere investieren sollten, behilflich zu sein.
- A.2** Zustimmung der Emittentin oder der für die Erstellung des Prospekts verantwortlichen Person zur Verwendung des Prospekts für die Die Emittentin erteilt: (i) allen Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in der jeweils geltenden Fassung, die als Finanzintermediäre handeln und die Schuldverschreibungen weiterveräußern oder endgültig platzieren; und (ii) allen weiteren Finanzintermediären, die auf der Internetseite der Emittentin "www.erstegroup.com" angegeben sind als Intermediäre, denen die Emittentin ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für den

spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre und Angabe der Angebotsfrist, innerhalb derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann und für die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erteilt wird:

Alle sonstigen klaren und objektiven Bedingungen, an die die Zustimmung gebunden ist und die für die Verwendung des Prospekts relevant sind:

Deutlich hervorgehobener Hinweis für die Anleger, dass Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen sind:

Wiederverkauf und die endgültige Platzierung von Schuldverschreibungen erteilt hat, (zusammen die "**Finanzintermediäre**") ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der unter dem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen während des maßgeblichen Angebotszeitraums, wie in den Endgültigen Bedingungen angegeben, vorausgesetzt, dass der Prospekt zu diesem Zeitpunkt gemäß § 6a des österreichischen Kapitalmarktgesetzes (KMG) in der jeweils geltenden Fassung, das die Prospektrichtlinie umsetzt, noch gültig ist.

Die Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts für die Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre wurde unter der Voraussetzung erteilt, dass: (i) der Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen künftigen Anlegern zur Verfügung gestellt wird; und (ii) jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er nur im Einklang mit allen maßgeblichen in dem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen und allen in der maßgeblichen Jurisdiktion anwendbaren Gesetzen und Verordnungen von dem Prospekt einschließlich etwaiger Nachträge und von den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen Gebrauch machen wird.

In den endgültigen Bedingungen kann die Emittentin weitere Bedingungen für ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts festlegen. Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin unter "www.erstegroup.com" veröffentlicht.

Im Falle eines Angebots durch einen Dealer und/oder einen weiteren Finanzintermediär, hat der Dealer und/oder ein weiterer Finanzintermediär den Anlegern Informationen über die Bedingungen des Angebots zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

B. Die Emittentin

B.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung:

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin ist "Erste Group Bank AG", ihre kommerzielle Bezeichnung lautet "Erste Group". "**Erste Group**" bezieht sich auch auf die Erste

		Group Bank und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.
B.2	Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft:	Die Erste Group Bank ist eine nach österreichischem Recht organisierte und österreichischem Recht unterliegende Aktiengesellschaft, die im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 33209 m eingetragen ist. Der Sitz der Erste Group Bank liegt in Wien, Österreich. Sie hat ihre Geschäftsanschrift unter der Adresse Am Belvedere 1, A-1100 Wien, Österreich.
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken:	In den letzten Jahren wurde die Regulierung des Finanzsektors verschärft, im Wesentlichen um die Belastbarkeit der Kreditinstitute zu stärken. Aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen könnten die Finanzbranche weiter negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des für angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Leverage könnten zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Handlungen von Regierungen und Zentralbanken könnten die Wettbewerbssituation maßgeblich beeinträchtigen und die Anleger, die in Finanzinstituten veranlagt sind, beeinflussen.
B.5	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, eine Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe:	Die "Erste Group" besteht aus der Erste Group Bank und ihren Tochterunternehmen und Beteiligungen, einschließlich Erste Bank Oesterreich in Österreich, Česká spořitelna in der Tschechischen Republik, Banca Comercială Română in Rumänien, Slovenská sporiteľňa in der Slowakischen Republik, Erste Bank Ungarn in Ungarn, Erste Bank Kroatien in Kroatien, Erste Bank Serbien in Serbien und, in Österreich den Sparkassen des Haftungsverbunds, s-Bausparkasse, Erste Group Immorent GmbH und weiterer. Die Erste Group Bank fungiert als Muttergesellschaft der Erste Group und ist das Spitzeninstitut des österreichischen Sparkassensektors.
B.9	Gewinnprognosen und -schätzungen:	Nicht anwendbar; es wurde keine Gewinnprognose oder -schätzung abgegeben.
B.10	Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen:	Nicht anwendbar; es bestehen keine Einschränkungen der Bestätigungsvermerke.
B.12	Ausgewählte historische Finanzinformationen:	

in Millionen Euro (gerundet)	31.12.2018 geprüft	31.12.2017 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	236.792	220.659
Gesamtes Eigenkapital	18.869	18.288
Zinsüberschuss	4.582	4.353
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	2.495	2.078
Periodenergebnis	2.163	1.668
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	1.793	1.316

Quelle: Geprüfter konsolidierter Jahresabschluss 2018

IFRS 16 (*Leasingverhältnisse*) wurde vom International Accounting Standards Board (IASB) im Januar 2016 veröffentlicht und ist erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden. Gemäß aktuell vorliegenden Informationen schätzt die Erste Group beim Übergangszeitpunkt zu IFRS 16, dass die Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten die Bilanz um rund EUR 500 Mio verlängern werden.

in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2019 ungeprüft	31.12.2018 geprüft
Summe der Verbindlichkeiten und Eigenkapital	243.706	236.792
Gesamtes Eigenkapital	19.754	18.869
in Millionen Euro (gerundet)	31.3.2019 ungeprüft	31.3.2018 ungeprüft angepasst*)
Zinsüberschuss	1.160,9	1.082,6
Ergebnis vor Steuern aus fortzuführenden Geschäftsbereichen	561,8	520,7
Periodenergebnis	466,3	406,2
Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Periodenergebnis	377,0	336,1

Quelle: Ungeprüfter verkürzter konsolidierter Zwischenbericht zum 31.3.2019 mit vergleichenden Finanzzahlen für das erste Quartal 2018 bzw für das Geschäftsjahr, welches am 31.12.2018 geendet hat

*) Nachdem die Erste Group die IFRS 9 Übergangseffekte in dem Zwischenbericht für das erste Quartal 2018 veröffentlicht hat, hat sie bestimmte Beträge mit Wirkung zum 1.1.2018 korrigiert.

Erklärung, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31.12.2018 nicht wesentlich verschlechtert.

	wesentlich verschlechtert haben, oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung: Beschreibung wesentlicher Veränderungen in der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind:	Nicht anwendbar; es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Erste Group, die nach dem 31.3.2019 eingetreten sind.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind:	Nicht anwendbar; es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Ist die Emittentin Teil einer Gruppe, Beschreibung der Abhängigkeit von anderen Gruppengesellschaften:	Die Emittentin ist das Mutterunternehmen der Erste Group und daher von den Geschäftsergebnissen aller Unternehmen, Tochterunternehmen und Gruppengesellschaften abhängig.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin:	Die Erste Group bietet ein umfassendes Angebot an Bank- und Finanzdienstleistungen an, das Einlagenkonto- und Girokontenprodukte, Hypothekar- und Verbraucherkreditgeschäft, Investitions- und Betriebsmittelfinanzierung, Private Banking, Investment Banking, Asset-Management, Projektfinanzierung, Außenhandelsfinanzierung, Trading, Leasing und Factoring umfasst.
B.16	Soweit der Emittentin bekannt, ob an ihr unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist:	Zum Datum des Prospekts wurden 30,23% der Aktien der Erste Group Bank der DIE ERSTE österreichische Spar-Casse Privatstiftung (" Erste Stiftung ") zugerechnet. Dies umfasst einen wirtschaftlichen Anteil der Erste Stiftung (einschließlich der Erste Mitarbeiterbeteiligung Privatstiftung) von 11,34% sowie Aktien, die der Erste Stiftung aufgrund von Syndikatsverträgen zugerechnet werden, die mit CaixaBank, S.A., den österreichischen Sparkassen und anderen Parteien (i.e. die Sparkassenstiftungen und Anteilsverwaltungssparkassen, und Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group), welche 9,92%, 5,89% bzw. 3,08% halten, abgeschlossen wurden. Der Streubesitz beträgt 69,77% (wovon 42,36% von institutionellen Investoren, 4,00% von österreichischen privaten Investoren, 15,94% von nicht identifizierten internationalen institutionellen und privaten Investoren, 2,52% von identifizierten Handelspositionen (einschließlich Market Makers, Prime Brokerage, Proprietary Trading,

B.17 Die Ratings, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit ihr beim Ratingverfahren für die Emittentin oder ihre Schuldtitel erstellt wurden:

Collateral und Stock Lending), 4,15% von BlackRock Inc. und 0,80% von Mitarbeitern der Erste Group gehalten wurden) (alle Zahlen sind gerundet).

Den Schuldverschreibungen sind folgende Kreditratings zugewiesen:

Nicht anwendbar; die Schuldverschreibungen verfügen über kein Kreditrating.

Der Emittentin wurden zum Datum des Prospekts folgende Kreditratings zugewiesen:

Standard & Poors erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A	Positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	A-1	-
Nachrangig	BBB+	-

Moody's erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Senior Ungesicherte Langfristige Einlagen	A2	Positiv
Senior Ungesicherte Kurzfristige Einlagen	P-1	-
Nachrangig	Baa2	-
Public-Sec. Cov. Bonds	Aaa	-
Mortgage Cov. Bonds	Aaa	-

Fitch erteilte folgende Kreditratings:

Art der Schulden	Rating	Ausblick
Langfristige Senior Preferred Einlagen	A	Stabil
Kurzfristige Senior Preferred Einlagen	F1	-

C. Die Wertpapiere

C.1 Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder

Gattung und Art

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Dauerglobalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Wertpapierkennung:

Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit mit einem festen Zinssatz verzinst.

Begebung in Serien

Die Schuldverschreibungen werden mit der Serien-Nummer 1656, Tranchen-Nummer 1 begeben.

Wertpapierkennnummern

ISIN: AT0000A28KP3

WKN: EB0FRU

C.2 Währung der Wertpapieremission:

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

C.5 Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere:

Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

C.8 Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte:

Rückzahlung

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den Emissionsbedingungen, zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Produkt aus dem Rückzahlungskurs und der festgelegten Stückelung. Der "**Rückzahlungskurs**" entspricht 100,00%.

Versammlung der Gläubiger, Änderungen und Verzichtserklärungen

Gläubiger können durch einen Beschluss mit der in den Emissionsbedingungen festgelegten Mehrheit über Gegenstände, die in den Emissionsbedingungen festgelegt sind eine Änderung der Emissionsbedingungen mit der Emittentin vereinbaren. Die Mehrheitsbeschlüsse der Gläubiger sind für alle Gläubiger gleichermaßen verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Gläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Gläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn, die benachteiligten Gläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

Die Gläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen (der "**Gemeinsame Vertreter**"), der die Rechte der Gläubiger für jeden Gläubiger ausübt. Die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters bestimmen sich nach den Emissionsbedingungen.

Einschließlich der Rangordnung der Schuldverschreibungen:

Status

Die Schuldverschreibungen sollen Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten begründen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und die Zahlungsverpflichtungen der Emittentin

gemäß den Schuldverschreibungen:

(a) haben den gleichen Rang (i) untereinander und (ii) (soweit nicht gesetzliche Ausnahmen anwendbar sind und ohne das Vorgenannte einzuschränken) wie alle anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin; und (b) sind vorrangig zu Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumenten und jeglichen Zahlungsverpflichtungen der Emittentin, die den gleichen Rang wie die Nicht Bevorrechtigten Nicht Nachrangigen Instrumente haben.

Wobei:

"Anwendbare MREL Vorschriften" bezeichnet zu jeder Zeit die in Österreich dann gültigen Gesetze, Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken, einschließlich, aber ohne die Allgemeingültigkeit des Vorangegangenen zu beschränken, CRR, BaSAG, BRRD und jene Vorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Richtlinien, die die Anwendbarkeit jeglicher MREL Anforderung oder jeglicher dann anwendbarer Nachfolgevorschriften bewirken (unabhängig davon, ob diese Anforderungen, Leitlinien oder Richtlinien rechtskräftig sind und ob sie allgemein oder spezifisch für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind).

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahme auf jegliche maßgebliche Paragraphen des BaSAG beinhaltet Bezugnahmen auf jede Gesetzesbestimmung, die diese Paragraphen jeweils ändert oder ersetzt.

"BRRD" bezeichnet die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Bank Recovery and Resolution Directive), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der BRRD beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Capital Requirements Regulation) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRR

beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Instrumente Verbindlichkeiten" bezeichnet jegliche berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (oder jede gleichwertige oder nachfolgende Bezeichnung), die verfügbar sind, um jegliche MREL Anforderung (wie auch immer durch die dann Anwendbaren MREL Vorschriften genannt oder definiert) der Emittentin und/oder der Erste MREL Gruppe unter den Anwendbaren MREL Vorschriften zu erfüllen.

"Erste MREL Gruppe" bezeichnet die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften, die die MREL Anforderung auf Gruppenebene einhalten müssen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderung für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten, die für die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe anwendbar sind oder gegebenenfalls sein werden.

"Nicht Bevorrechtigte Nicht Nachrangige Instrumente" bezeichnet Verbindlichkeiten der Emittentin, die in die Kategorie von Verbindlichkeiten, die in § 131 (3) Z 1 bis Z 3 BaSAG beschrieben wird, fallen oder bestimmungsgemäß fallen sollen.

Einschließlich
Beschränkungen
dieser Rechte:

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin aus steuerlichen Gründen mit der festgelegten Kündigungsfrist gegenüber der Emissionsstelle und den Gläubigern vor ihrer festgelegten Fälligkeit vorzeitig gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu dem in den Emissionsbedingungen festgelegten Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden, falls die Emittentin verpflichtet sein wird, zusätzliche Beträge zu zahlen, und zwar als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Kalendertag, an dem die erste Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam).

Kein(e) Aufrechnung/Netting, Keine Sicherheiten/Garantien und Keine Verbesserung des Ranges

Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden.

Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert oder

Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Regelung, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen

Vorbehaltlich der in den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen relevanten enthaltenen Bestimmungen kann die Emittentin die Schuldverschreibungen nach einem MREL Ausschlussereignis insgesamt, jedoch nicht teilweise, innerhalb der festgelegten Kündigungsfrist kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zuzüglich bis zu dem für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wobei:

"MREL Ausschlussereignis" bedeutet zu jeder Zeit am oder nach dem MREL Anforderungstag, dass aufgrund der Umsetzung von oder der Änderungen bei Anwendbaren MREL Vorschriften, die am oder nach dem Begebungstag der Schuldverschreibungen wirksam werden und die am Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht angemessen vorhersehbar waren, alle ausstehenden Schuldverschreibungen keine Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten darstellen, außer dieser Ausschluss erfolgt nur aufgrund der verbleibenden Laufzeit der Schuldverschreibungen, die kürzer als jene am Begebungstag der Schuldverschreibungen durch die Anwendbaren MREL Vorschriften vorgeschriebene Periode ist, oder aufgrund der Überschreitung der anwendbaren betraglichen Beschränkungen für Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

"MREL Anforderungstag" bezeichnet den Tag, ab dem die Emittentin und/oder Erste MREL Gruppe verpflichtet sind, jegliche MREL Anforderung zu erfüllen.

Der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"** einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

Voraussetzungen für Rückzahlung und Rückkauf

Eine vorzeitige Rückzahlung und ein Rückkauf setzen voraus, dass die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde der Emittentin zuvor die Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder Nachfolgebestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf erteilt hat, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzt, dass entweder (A) die Emittentin die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente oder berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gleicher oder höherer Qualität zu Bedingungen ersetzt, die in Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder (B) die Emittentin der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach der vorzeitigen Rückzahlung oder dem Rückkauf die Mindestanforderungen nach der CRR, der CRD IV und der BRRD um eine Spanne übertreffen würden, die die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde jeweils für erforderlich hält.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß den Artikeln 77 ff CRR oder jeder

Nachfolgebestimmung durch die Zuständige Behörde und/oder die Abwicklungsbehörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1) (40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin und/oder der Erste Group verantwortlich ist.

"CRD IV" bezeichnet die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Capital Requirements Directive IV), wie in Österreich umgesetzt und in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf jegliche maßgebliche Artikel der CRD IV beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

"Erste Group" bezeichnet die Emittentin und ihre konsolidierten Tochtergesellschaften.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Behörde gemäß § 2 Z 18 iVm § 3 (1) BaSAG, die für eine Abwicklung der Emittentin verantwortlich ist und dieser Verweis soll den Ausschuss für Einheitliche Abwicklung umfassen.

"Tochtergesellschaft" bezeichnet jede Tochtergesellschaft der Emittentin gemäß Artikel 4(1)(16) CRR.

Nichtzahlung und Insolvenz

Falls ein Verzugsfall oder eine Insolvenz eintritt, wie in den Emissionsbedingungen vorgesehen, kann jeder Gläubiger die österreichische Finanzmarktaufsicht vom Vorliegen eines solchen Ereignisses informieren und anregen, dass die Finanzmarktaufsicht bei dem zuständigen Gericht in Wien die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen das Vermögen der Emittentin beantragt. Jeder Gläubiger ist berechtigt, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eingeleitet wird, einen Antrag bei diesem Gericht zu stellen, womit die Zahlung aller gemäß den Schuldverschreibungen fälligen Kapitalbeträge samt aufgelaufener Zinsen und allen zusätzlichen Beträgen begehrt wird.

C.9 Nominaler Zinssatz: 0,30% *per annum*.

Datum, ab dem die Zinsen zahlbar **Verzinsungsbeginn**

werden und Zinsfälligkeitstermine: Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 05.08.2019.

Zinszahlungstage

Zinszahlungstage: jeweils am 05.08.

Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt: Nicht anwendbar.

Fälligkeitstermin und **Fälligkeitstag**

Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren: Der Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen ist 05.08.2027.

Rückzahlungsverfahren: Rückzahlungsverfahren

Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems.

Angabe der Rendite: **Emissionsrendite**

0,3000002% per annum für den Fall, dass es keine vorzeitige Rückzahlung gibt.

Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber: **Name des Vertreters der Gläubiger**

Nicht anwendbar. Es wurde kein Gemeinsamer Vertreter in den Emissionsbedingungen bestellt.

- C.10** Wenn das Wertpapier eine derivative Komponente bei der Zinszahlung hat, eine klare und umfassende Erläuterung, die den Anlegern verständlich macht, wie der Wert ihrer Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, insbesondere in Fällen, in denen die Risiken am offensichtlichsten sind:
- Nicht anwendbar. Die Zinszahlung weist keine derivative Komponente auf.
- C.11** Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die betreffenden Märkte zu nennen sind:
- Die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Stuttgarter Wertpapierbörse (Baden-Württembergische Wertpapierbörse) und zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse wurde beantragt.

D. Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind:

- Globale Bedingungen können auf verschiedenste Arten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erste Group haben.
- Die Erste Group könnte von der derzeitigen Struktur der Eurozone und der Europäischen Union beeinträchtigt werden.
- Die Erste Group könnte in Zukunft auch weiterhin eine Verschlechterung der Qualität des Kreditportfolios, insbesondere aufgrund von Finanzkrisen oder Konjunkturschwächen erfahren.
- Die Erste Group unterliegt erheblichem Gegenparteirisiko, und Ausfälle von Gegenparteien können zu Verlusten führen, die die Rückstellungen der Erste Group übersteigen.
- Die Absicherungsstrategien der Erste Group könnten sich als unwirksam erweisen.
- Die Erste Group ist generell der Marktvolatilität ausgesetzt, wenn es um immobilienbesicherte Kredite geht.
- Marktschwankungen und Volatilität können sich negativ auf den Wert der Vermögenswerte der Erste Group auswirken, Rentabilität reduzieren und es schwieriger machen, den Fair Value bestimmter Vermögenswerte festzustellen.
- Die Erste Group unterliegt dem Risiko, dass Liquidität nicht ohne weiteres zur Verfügung steht.
- Kreditratingagenturen können ein Kreditrating der Erste Group Bank und/oder einer lokalen Einheit, die Teil der Erste Group ist, oder eines Landes, in dem die Erste Group tätig ist, aussetzen, herabstufen oder zurückziehen, was sich negativ auf die Refinanzierungsbedingungen der Erste Group Bank, insbesondere auf den Zugang zu den Fremdkapitalmärkten, auswirken kann.
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Erste Group erhöhten Eigenkapital- und MREL Anforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital, zusätzlichen Verbindlichkeiten, die für MREL Zwecke geeignet sind, oder zusätzlicher Liquidität in Zukunft erforderlich machen.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Banksteuern.
- Die Emittentin ist verpflichtet, jährlich Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds des Einlagensicherungssystems des Sparkassensektors zu leisten.
- Trotz Risikomanagement Strategien, -Techniken und internen Kontrollverfahren kann die Erste Group unbekannten und unerwarteten Risiken ausgesetzt sein.
- Das Geschäft der Erste Group unterliegt verschiedensten Formen von operativen Risiken.
- Die Erste Group könnte gezwungen sein, angeschlagenen Banken im Haftungsverbund finanzielle Unterstützung zu gewähren, was zu bedeutenden Kosten und einer Bindung ihrer Ressourcen führen könnte.
- Zinsänderungen werden durch viele Faktoren verursacht, die außerhalb des Einflussbereichs der Erste Group liegen, und solche Änderungen können eine erhebliche negative Auswirkung auf ihren Nettozinsertrag haben.
- Da ein großer Teil der Investitionen, Aktivitäten, Vermögenswerte und Kunden der Erste Group auf Länder in Zentral und Osteuropa, die nicht der Eurozone

angehören, konzentriert sind, ist die Erste Group Währungsrisiken ausgesetzt.

- Der Gewinn der Erste Group Bank kann geringer oder sogar negativ ausfallen.
- Veränderungen der Sicherheitenstandards der EZB könnten negative Auswirkungen auf die Finanzierung der Erste Group und deren Eindeckung mit Liquidität haben.
- Die Erste Group ist in wettbewerbsintensiven Märkten tätig und konkurriert mit großen internationalen Finanzinstituten wie auch etablierten lokalen Mitbewerbern.
- Die Hauptaktionäre der Erste Group können Aktionärsmaßnahmen kontrollieren.
- Änderungen in der Konsumentenschutzgesetzgebung sowie in der Anwendung und Auslegung solcher Gesetze können zu einer Beschränkung jener Gebühren und anderer Preise führen, welche die Erste Group für bestimmte Bankentransaktionen in Rechnung stellt und könnte es Konsumenten ermöglichen, einen Teil der bereits in der Vergangenheit bezahlten Gebühren und Zinsen zurückzufordern.
- Potentielle zukünftige Akquisitionen könnten zu zusätzlichen Herausforderungen führen.
- Zugesagte Mittel der EU könnten nicht freigegeben werden oder es könnten weitere Hilfsprogramme von der EU und/oder internationalen Kreditinstituten nicht verabschiedet werden.
- Der Verlust des Vertrauens der Kunden in das Geschäft der Erste Group oder in das Bankgeschäft allgemein könnte unerwartet hohe Abhebungen von Kundeneinlagen zur Folge haben.
- Liquiditätsprobleme einiger CEE Länder könnten die gesamte CEE Region negativ beeinflussen.
- Regierungen von Ländern, in denen die Erste Group tätig ist, könnten auf die Finanz- und Wirtschaftskrise mit erhöhtem Protektionismus Verstaatlichungen oder ähnlichen Maßnahmen reagieren.
- Die Rechtssysteme und Verfahrensgarantien sind in vielen CEE Staaten und besonders in den osteuropäischen Staaten noch nicht voll entwickelt.
- In bestimmten CEE Ländern könnte geltendes Insolvenzrecht oder andere Gesetze und Verordnungen betreffend Gläubigerrechte die Möglichkeit der Erste Group, Zahlungen für Kreditausfälle zu erhalten, beschränken.
- Die Erste Group könnte verpflichtet werden, an staatlichen Förderungsprogrammen für Kreditinstitute teilzunehmen oder diese und andere staatliche Konsolidierungsprogramme, durch Einführung von Bankensteuern oder anderer Abgaben, zu finanzieren.

D.3 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind:

Risiken bezüglich der Struktur bestimmter Schuldverschreibungen

- Gläubiger von Schuldverschreibungen mit einem festen Zinssatz sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.
- Für den Fall, dass Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt werden, ist ein Gläubiger solcher Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt, wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als

erwartet aufweist (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

- Wenn die Emissionsbedingungen Beschlüsse der Gläubiger vorsehen, können bestimmte Rechte eines Gläubigers durch Beschlüsse geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden, was sich auf den Gläubiger negativ auswirken kann.
- Wenn die Emissionsbedingungen die Ernennung eines Gemeinsamen Vertreters vorsehen, kann ein Gläubiger sein individuelles Recht auf Geltendmachung und Durchsetzung seiner Rechte gemäß den maßgeblichen Emissionsbedingungen gegen die Emittentin verlieren.
- Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Gläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Gläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.
- Der Emittentin ist nicht untersagt, weitere Schuldtitel zu begeben oder weitere Verbindlichkeiten aufzunehmen.
- Gläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.
- Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen und gegebenenfalls auch gewöhnliche nicht-nachrangige unbesicherte Ansprüche einen höheren Rang als Ansprüche der Gläubiger im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, bei denen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet

- Die Einstufung der Schuldverschreibungen, bei denen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, als Instrumente Berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten unterliegt Unsicherheiten.
- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, können von der Emittentin vor dem Ende ihrer Laufzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen zurückgezahlt werden.
- Nicht nachrangige Schuldverschreibungen, bei denen das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, enthalten eingeschränkte Ausfallsereignisse.
- Non-preferred senior Wertpapiere sind neue Arten von Instrumenten, hinsichtlich derer es keine Handelshistorie gibt.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- Die Kreditratings von Schuldverschreibungen berücksichtigen unter Umständen nicht angemessen sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen, Kreditratingagenturen könnten unaufgeforderte Kreditratings vergeben, und Kreditratings können ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden, wobei all dies den Marktpreis und den Handelspreis der Schuldverschreibungen beeinträchtigen kann.
- Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem und/oder österreichischem Recht und Änderungen der anwendbaren Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlicher Regelungen können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben.

Allgemeine marktbezogene Risiken

- Die Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin Zins- bzw. Tilgungszahlungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ganz oder teilweise nicht leisten kann.
- Die Gläubiger übernehmen das Risiko einer Ausweitung des Kredit-Spreads der Emittentin, was zu einem Fallen des Marktpreises der Schuldverschreibungen führen kann.
- Der Gläubiger kann dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinkt.
- Ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen könnte nicht entstehen oder sofern er entstehen wird, könnte er nicht fortbestehen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Gläubiger seine Schuldverschreibungen nicht zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- Es können keine Rückschlüsse aus dem angegebenen Gesamtnennbetrag bei "bis zu" Schuldverschreibungen gezogen werden.
- Es besteht das Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen oder Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder aufgehoben wird, was sich auf den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen nachteilig auswirken kann.
- Die Gläubiger sind dem Risiko einer ungünstigen Marktpreisentwicklung ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, welches sich materialisiert, sobald der Gläubiger die Schuldverschreibungen vor ihrer Endfälligkeit verkauft.
- Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung von Schuldverschreibungen besteht für die Gläubiger das Risiko, dass eine Wiederanlage der Erlöse aus den Schuldverschreibungen nicht mit einer vergleichbaren Rendite möglich ist.
- Wechselkursrisiken können entstehen, wenn die Finanzgeschäfte eines Gläubigers auf eine andere Währung oder Währungseinheit lauten als die festgelegte Währung, in der die Emittentin Kapital- und Zinszahlungen vornimmt. Darüber hinaus können Regierungs- und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die sich nachteilig auf einen anwendbaren Wechselkurs auswirken könnten.
- Sofern ein Darlehen oder Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.
- Die insbesondere mit dem Kauf und Verkauf der Schuldverschreibungen zusammenhängenden Nebenkosten können sich erheblich auf das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen auswirken.
- Die Gläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearingsystems verlassen.
- Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Gläubiger ändern; folglich sollten die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen sorgfältig geprüft werden.
- Bestimmte Anlagen können durch rechtliche Anlageerwägungen eingeschränkt sein.
- Die Emittentin ist Interessenskonflikten ausgesetzt, die negative Auswirkungen auf die Gläubiger haben könnten.

E. Angebot

E.2b Gründe für das Der Nettoerlös einer Emission von Schuldverschreibungen

Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen:

wird von der Emittentin für ihre allgemeinen Finanzierungszwecke oder im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis verwendet, was auch dem Grund des Angebotes entspricht.

E.3

Beschreibung der Angebotskonditionen:

Gesamtnennbetrag

bis zu EUR 50.000.000

Erstausgabekurs

100,00%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann

Festgelegte Stückelung

EUR 1.000

Mindest- und/oder maximale Zeichnungshöhe

Mindestzeichnungshöhe: EUR 1.000

Art der Verteilung

Diverse Finanzdienstleister in Österreich, Luxemburg, Deutschland

Beginn und Ende der Zeichnungsfrist

28.06.2019 bis 31.07.2019

Nicht Syndiziert

Andere oder weitere Bedingungen

Nicht anwendbar

E.4

Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte:

Die Emittentin kann von Zeit zu Zeit in Bezug auf die Schuldverschreibungen in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle, wodurch der Emittentin gestattet wird, Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (z.B. den Betrag der zu zahlenden Zinsen) vorzunehmen, die für die Gläubiger verbindlich sind. Diese Tatsache könnte zu Interessenskonflikten führen und könnte den Marktpreis der Schuldverschreibung beeinflussen.

Die Emittentin kann alle oder Teile der Erlöse aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen verwenden, um Absicherungsgeschäfte abzuschließen, die sich auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken können.

Für Mitarbeiter von Finanzinstituten wie die Erste Group ist es üblich, dass sie, unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen für private Wertpapiergeschäfte und zur Verhinderung von Marktmissbrauch sowie gesetzlicher oder interner Compliance Standards, Geschäfte auch auf eigenen Namen tätigen können. Mitarbeiter und verbundene Parteien können an Wertpapierangeboten der Erste Group teilnehmen. Darüber hinaus erhalten die Mitarbeiter beim Kauf der Schuldverschreibungen eine Ermäßigung vom Marktpreis. Verkaufsmitarbeiter der Erste Group könnten aufgrund des Wertes des erhaltenen Bonus (im Falle eines erfolgreichen Verkaufes), sofern ihnen ein solcher Bonus aufgrund anwendbarer Wertpapier- und

Bankengesetze zusteht, ein Interesse daran haben, diese Schuldverschreibungen zu verkaufen. Trotz den Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen und internen Verfahrensabläufen könnte dies zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern führen.

Außerdem können Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin im Vorstand oder Aufsichtsrat von diversen anderen Unternehmen (andere als die Erste Bank Group), einschließlich Kunden der und Investoren in die Erste Group Bank, beschäftigt sein, die auch im direkten oder indirekten Wettbewerb mit der Emittentin stehen können. Derartige Leitungspositionen können diese Personen möglichen Interessenskonflikten aussetzen falls die Emittentin aktive Geschäftsbeziehungen mit den genannten Unternehmen unterhält.

- | | | |
|------------|---|---|
| E.7 | Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden: | Nicht höher als 1,50% des Nennbetrages (kann aber in Abhängigkeit von der Marktentwicklung während des Angebotszeitraumes auch niedriger sein). |
|------------|---|---|